

Ergeht an:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassung und Recht
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
per Email: post.vr@bgld.gv.at

Wien, am 28.04.2024

Stellungnahme von BirdLife Österreich zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz von Ackerbaukulturen vor Krähenvögeln (Burgenländisches Krähenvögelgesetz 2024 – Bgld. KVÖG 2024)

BirdLife Österreich begrüßt ausdrücklich Teile des Gesetzesentwurfs. Insbesondere aus fachlicher wie rechtlicher Sicht positiv hervorzuheben ist:

- **Keine Bejagung des Eichelhäfers:** Die Bejagung der Art in Österreich verstößt klar gegen die rechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie, da keine fachlich haltbaren, richtlinienkonformen Ausnahmegründe gegeben sind. Dabei soll auch auf die bedeutende Funktion der Art für die Naturverjüngung klimafitter Wälder hingewiesen werden. In diesem Zusammenhang ist es erfreulich, dass die bgld. Landesregierung mit gutem Beispiel vorangeht und die Bejagung im Burgenland nicht weitergeführt wird.
- **Keine Bejagung während der Brutzeit:** Die Beschränkung der Jagdzeiten auf die Zeit von 1. August bis 15. März verhindert überwiegend, dass Vögel während der Brutzeit entnommen werden. Da beide betroffenen Vogelarten in der zweiten Märzhälfte bereits brüten können und Nichtbrüter von Brutvögeln nicht sicher zu unterscheiden sind, ist diese Regelung sowohl aus rechtlicher als auch aus jagdethischer Sicht dringend geboten. Da die Revierbildung bereits vorher stattfindet, wäre eine Beschränkung auf Ende Februar aber zu bevorzugen, um die Brutvögel zu schützen und nachteilige Effekte der Zerstörung der Sozialstrukturen zu reduzieren.
- **Grundsätzliches Verbot von Fallen** (wie in der Vogelschutzrichtlinie vorgesehen)

Nach Ansicht von BirdLife Österreich ist der oben angeführte Gesetzesentwurf dennoch in wesentlichen Teilen rechtswidrig und eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfes wird dringend empfohlen.

Konkret bedürfen insbesondere folgende Sachverhalte unserer Ansicht nach einer Überarbeitung:

- **Allgemeine Abschussfreigabe ohne ausreichend spezifische Ausnahmelegitimation**

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind Ausnahmen nach Art. 9 VSRL auf konkrete Situationen zu beziehen, das heißt sowohl örtlich als auch zeitlich¹ als auch auf das unbedingt nötige Ausmaß² zu begrenzen. Eine allgemeine Jagdzeit ist nicht mit Art 9 Abs 1 lit a dritter Gedankenstrich kompatibel, da sie nicht notwendig ist, um im konkreten Fall ernste Schäden abzuwehren³.

Der Gesetzesentwurf hingegen gibt die betroffenen Wildarten Elster und Aaskrähe auf der gesamten Landesfläche kontingentiert zum Abschuss frei. Dies widerspricht auch den Ausnahmegründen nach Art. 9 VSRL: Nicht nur fehlt jegliche Quantifizierung der behaupteten Schäden durch die beiden Wildarten in den Erläuterungen, auch wird das konkrete Vorliegen eines Schadensfalls weder im Gesetz noch in den Erläuterungen als Voraussetzung für Entnahmen gefordert. Das Gesetz gibt damit auf Basis einer sehr allgemein gehaltenen Feststellung⁴ Jagdausübungsberechtigten die Möglichkeit, unabhängig vom Vorliegen eines Schadens beide Wildarten zu entnehmen. Selbstverständlich kann das Vorliegen eines ernststen Schadens – Voraussetzung für Ausnahmen nach Art 9 Abs 1 lit a dritter Gedankenstrich⁵ – nur im Einzelfall beurteilt werden, weshalb einerseits eine dementsprechende Voraussetzung als Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen ist und andererseits entsprechend Art 9 Abs 2 lit d VSRL die Stelle anzugeben ist, *die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können*. Auch diesem Erfordernis trägt der vorliegende Entwurf nicht Rechnung.

In Bezug auf die Elster ist festzuhalten, dass das Schadpotential nach unserer fachlichen Einschätzung im Allgemeinen gering ist. Uns sind kaum fachlich fundierte, nachvollziehbare Berichte über erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen bekannt, noch kann – unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen und der gegenwärtigen Siedlungsdichten der Elster – ein erheblicher Einfluss der Art auf geschützte Tier- und Pflanzenarten im Allgemeinen konstatiert werden. Eine burgenlandweite Abschussfreigabe ist daher vollkommen überzogen und die Bewertung einzelner Schadereignisse ist in Bezug auf diese Wildart noch dringender geboten.

- **Fehlen von Alternativenprüfung und Wirksamkeitsnachweis**

Der Gesetzesentwurf (inkl. Erläuterungen und Vorblatt) gibt keine Auskunft darüber, welche (möglicherweise zufriedenstellenden) Alternativen geprüft wurden. Voraussetzung für Ausnahmen nach Art 9 VSRL ist allerdings, dass keine zufriedenstellende Alternative vorhanden ist. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Abschuss in der Vergangenheit als zielführend erwiesen hätte. Dass es sich damit um die einzige zufriedenstellende Lösung handelt, darf allerdings zumindest bezweifelt werden; insbesondere wenn am Vorblatt festgestellt wird, dass – offenbar trotz der „*zielführenden*“ Abschüsse – *alljährlich durch Aaskrähen und Elstern an landwirtschaftlichen Ackerbaukulturen große Schäden verursacht* würden. Voraussetzung für eine rechtskonforme Ausnahmebestimmung wäre daher eine Kenntnis der verursachten Schäden, der Wirksamkeit von Abschüssen hinsichtlich dieser Schäden sowie eine umfassende Alternativenprüfung. In diesem Zusammenhang könnten auch die Kosten einer direkten Entschädigung von Landbewirtschaftler:innen abgeschätzt werden.

¹ C-247/85, C-252/85

² C-262/85

³ C-262/85

⁴ „Durch Krähenvögel kommt es im Burgenland landesweit regelmäßig zu Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen. Das Schadbild reicht von Auspicken der Jungpflanzen über Fraß an verschiedenen erntereifen Kulturen bis hin zum Aufpicken von Siloballen. Dadurch kann es zu erheblichen Ernteeinbußen kommen und regional auch zu erheblichen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion. Insbesondere bei Reihenkulturen sind entsprechende Schäden in erheblichem Ausmaß immer wieder festzustellen.“

⁵ C-247/85

Insbesondere wären diesen Kosten der direkt und indirekt durch die ggst. gesetzliche Regelung entstehende finanzielle wie zeitliche Aufwand gegenüberzustellen.

- Unzulängliche Monitoring- und Dokumentationsmaßnahmen

Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Monitoring ist unzureichend, um einerseits den Bestand der betroffenen Vogelarten zu überwachen und andererseits die konkreten Eingriffereignisse und deren Legitimation zu überprüfen. Die angegebenen Kosten *im unteren vierstelligen Eurobetrag* erlauben bestenfalls die Zusammenfassung und Darstellung von freiwillig gemeldeten Schäden, nicht jedoch unabhängige Kontrollen oder aussagekräftige Analysen zur Maßnahmenwirksamkeit. Das Gesetz bezeichnet die Landesregierung als verantwortlich für die jährlichen Erkundungen über die Schäden. Da keine gesetzliche Meldepflicht der ursächlichen Schadenssituation und konkreten Eingriffsgründe bei allen Eingriffen verankert wird, hat die Landesregierung allerdings keinerlei rechtliche Handhabe, um Personen zur Meldung von Daten zu bewegen. Für das im Gesetzesentwurf festgehaltene Monitoring, wird eine solche Meldepflicht daher als unumgänglich gesehen, damit einerseits die Landesregierung ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen kann, andererseits aber auch die Recht- und Verhältnismäßigkeit der Eingriffe kontrolliert werden kann.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit dem aktuellen Entwurf die Datenerhebung durch jene Personen vorgesehen ist, die ein Interesse an den Eingriffen haben. Es ist daher anzuzweifeln, dass die Datenerhebung nach objektiven Maßstäben erfolgt.

BirdLife Österreich regt daher an, dass die Landesregierung als Kontrollinstanz jährlich ein Monitoring über Auswirkungen und Wirksamkeit der Maßnahmen selbst durchführt oder beauftragt, um eine fachlich fundierte, unabhängige Evaluierung zu ermöglichen. Dies sollte die Erhebung des Bestandes der betroffenen Arten, der getätigten Abschüsse sowie der trotz der Maßnahmen entstandenen Schäden beinhalten. Darüber hinaus wären vergleichende Untersuchungen zur Wirksamkeit der letalen Vergrämung dringend geboten, die die Schadensminderung gegenüber fehlender und nicht letaler Vergrämung dokumentieren.

- Ausnahmebestimmung zum Fang von Krähenvögeln

Die Möglichkeit zur Genehmigung bedarf nach Ansicht von BirdLife Österreich keiner zusätzlichen gesetzlichen Verankerung. Krähenfallen sind aus den folgenden Gründen gemäß VSRL als ultima ratio anzusehen:

- Möglichkeit der Bejagung mittels Abschusses: Ist aufgrund einer konkreten Schadenssituation die Tötung von Krähenvögeln tatsächlich die einzige zufriedenstellende Lösung, so bietet sich der Abschuss als Mittel der Wahl an. Eine Genehmigung von Krähenfallen ist daher im Sinne der VSRL nur möglich, wenn der Abschuss selbst keine zufriedenstellende Lösung darstellt.
- Massenhafter und nicht selektiver Fang: Die meisten Fallen, so insbesondere auch die im Gesetzesentwurf genannten, fangen grundsätzlich nicht selektiv. Hingegen werden alle ähnlich großen Aasfresser und Beutegreifer mit solchen Fallen gefangen, neben tatsächlichen Fehlfängen von in die Falle geratenen anderen Tieren. Eine Selektion bei der Tötung ändert nichts an der Tatsache, dass der Fang selbst unselektiv erfolgt. Der nordische Krähenfang, auch bekannt als norwegische Krähenmassenfalle, erfüllt zudem die Definition eines *wahllos* und *in Mengen* fangenden Fanggeräts gem. Art 8 Abs 1 VSRL.
- Tierquälerische Fangmethode: Die gefangenen Tiere sind aufgrund der Bewegungseinschränkung und fehlender Fluchtmöglichkeit über in der Regel zumindest mehrere Stunden einem dauerhaften Stresszustand ausgesetzt. Wenngleich die Intensität dieser Qualen von den konkreten Umständen abhängig schwanken mag, ist anzunehmen, dass im Vergleich zum Abschuss damit *ein Mittel angewandt wird, das dem Tier schwerere oder*

längere Beeinträchtigungen zufügt, als zur Erreichung des angestrebten (und zulässigen) Zwecks erforderlich gewesen wäre.⁶

- Eingriffe in den Bestand streng geschützter Tierarten: Zu berücksichtigen ist, dass beim Einsatz von Krähenfallen regelmäßige Fänge deutlich seltenerer und streng geschützter Arten zu erwarten sind. Selbst bei zeitnaher Freilassung von solchen „Fehl“fängen kann dies ernste Konsequenzen für diese Individuen nach sich ziehen. Einerseits hat der mehrstündige Aufenthalt in beengten Verhältnissen, möglicherweise zusätzlich in Anwesenheit anderer Beutegreifer, massive direkte Auswirkungen auf die gefangenen Tiere. Unter Umständen wird das Individuum aber zusätzlich auch vom Nest ferngehalten, was in der Regel wohl einen Ausfall der Jahresbrut nach sich zieht. Die Verwendung von Krähenfängen kann damit, wenn mit dem Fang von nach Anhang I der VSRL geschützten Vogelarten zu rechnen ist und somit ein bedingter Vorsatz anzunehmen ist, im ungünstigsten Fall sogar den Tatbestand des § 181f StGB erfüllen. Insbesondere müssen Fehlfänge während der Brutzeit (im weiteren Sinne) aller streng geschützten Vogelarten vermieden werden. Ein Betrieb von Krähenfängen ist aus Sicht von BirdLife Österreich grundsätzlich, aber insbesondere in der erweiterten Brutzeit (15.1. bis 31.08), unvereinbar mit den Schutzziele der VSRL und in Folge rechtswidrig und nicht genehmigungsfähig.

Zusätzlich ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Handhabung von Krähenfallen der Erfahrung nach in der Praxis häufig mangelhaft und nicht gesetzeskonform erfolgt. Falsche bauliche Ausführungen, die kein Entkommen von kleinen Nicht-Zielarten erlauben, fehlende Sitzstangen sowie fehlendes oder mangelhaftes Futter- und Wasserangebot wurden bei an BirdLife Österreich gemeldeten Krähenfallen regelmäßig festgestellt. Häufig erfolgte der Fang außerdem unter rechtswidriger Zuhilfenahme lebender Lockvögel, eine klar tierquälerische Praktik. Darüber hinaus gibt es leider auch zahlreiche Hinweise darauf, dass gefangene Greifvögel oder andere Beutegreifer entgegen den jagdrechtlichen Vorschriften ebenso getötet werden. Effektive Kontrollen, welche Tiere gefangen und welche davon entlassen werden, sind kaum möglich. Da der Fang von Greifvögeln als „unbeabsichtigter Beifang“ mit der Erlaubnis von Krähenfallen de facto legalisiert wird, ermöglicht dies, Greifvögeln hocheffektiv und mit minimalem Risiko nachzustellen. Krähenfänge werden daher zur illegalen Verfolgung von Greifvögeln verwendet bzw. helfen bei deren Verschleierung.

BirdLife Österreich regt daher eine umfassende Überarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs unter Behebung der angeführten Mängel an.

⁶ Binder, R. (2016). Das Verbot der Tierquälerei in der österreichischen Rechtsordnung: Strafgesetzbuch versus Tierschutzgesetz.- Wiener Tierärztliche Monatsschrift – Veterinary Medicine Austria 103: 231-246.